



Satzung

BUNDESSATZUNG DER TRANSHUMANEN
PARTEI DEUTSCHLAND

Abschnitt A: Grundlagen

§ 1 – NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

(1) Die Transhumane Partei Deutschland (TPD) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt

Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses oder psychischen, physischen und sonstiger Situationen, sofern diese die vollständige Ausübung des freien Willens unter demokratischen Bedingungen nicht behindern. Die Transhumane Partei bekennt sich



zum Grundgesetz und zu demokratischen und völkerrechtlichen Prinzipien der Freiheit und lehnt sämtliche totalitäre, extremistische, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art entschieden ab.

(2) Die Transhumane Partei führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: **Transhumane Partei Deutschland**, oder gekürzt Transhumane Partei. Die offiziellen Abkürzungen des Parteinamens lauten: **TPD** und **h+ (Partei)**. Landesverbände führen den Namen Transhumane Partei verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Der Sitz der Partei ist zum Zeitpunkt der Gründung Stuttgart. Der Sitz der Partei kann durch Beschluss des Bundesvorstandes geändert werden.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der Transhumanen Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die in der Transhumanen Partei organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Mitglieder bezeichnet.

§ 2 – MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der Transhumanen Partei kann unabhängig von derzeitigen Wohnort jede/r Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und unabhängig der Staatsbürgerschaft jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Transhumanen Partei anerkennt. Grundsätzlich werden für jedes Mitglied alle Regelungen des PartG geprüft und eingehalten.

(2) Mitglied der Transhumanen Partei können nur natürliche Personen sein.

Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Transhumanen Partei und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Transhumanen Partei widerspricht, ist nicht zulässig. Mitglieder, welche dem Vorstand der TPD angehören oder ein Amt bekleiden, dürfen nicht Mitglied einer anderen deutschen Partei sein.

§ 3 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft in der Transhumanen Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Das neue Mitglied muss die demokratischen und politischen Prinzipien der Partei anerkennen und bestätigt mit dem Mitgliedsantrag die Ablehnung totalitärer, extremistischer, diktatorischer und faschistischer Bestrebungen jeder Art. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird

- die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach Absatz 3 bestimmten Wohnort umfasst.
- jedes Mitglied entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied dieser Gliederung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie



gerichteten
Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie
Aufnahmeanträge von Personen von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des
Aufnahmeantrages mit der
Entrichtung des ersten
Mitgliedsbeitrages.

(2a) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in dessen Zuständigkeitsgebiet er seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht der Partei vorgelegt werden.

(2b) Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in unterschiedlichen Parteigliederungen sind unzulässig.

(3) Die Aufnahme setzt voraus, dass der/die BewerberIn im Bereich der aufnehmenden Gliederung einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied ist. Hat ein Mitglied mehrere

Wohnsitze, hat das Mitglied die freie Wahl der Zugehörigkeit.

(4) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich der, dem alten Wohnsitz zuständigen, niedrigsten Gliederung anzuzeigen.

(5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Jedes Mitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft oder einen Mitgliedsausweis – diese können auch elektronisch übermittelt werden.

§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Gebietsverbandes die Zwecke der Transhumanen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Transhumanen Partei zu beteiligen. Dabei hat jedes Mitglied die Pflicht, diese Tätigkeiten nicht zu behindern.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied er ist (passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt.

(3) Interna können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden.



Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

(4) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(5) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Parteimitglied Mitglied des Gebietsverbandes ist, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

§ 5 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder dem Ausschluss aus der Partei. Bei Kryonisierung oder anderweitigen Suspension ruht die Mitgliedschaft.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Textform erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 6 – ORDNUNGSMAßNAHMEN

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen schriftliche und veröffentlichte Grundsätze oder einer schriftlichen öffentlichen Ordnung der Transhumanen Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von

einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der Transhumanen Partei. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.

(2) Ein Ausschluss nach (1) wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(3) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.

(4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Transhumanen Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Transhumanen Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der



Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Bundessatzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(7) Über die Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 6 entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(8) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 7 – GLIEDERUNG

(1) Die Transhumane Partei besteht zum Zeitpunkt der Gründungsversammlung aus einem Bundesverband.

(2) Bei Bedarf, wirksamer Anzahl von Mitgliedern und nach Beschluss des Vorstandes erfolgt eine weitere Untergliederung in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.

§ 8 – BUNDESPARTEI UND LANDESVERBÄNDE

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Transhumanen Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Transhumanen Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 – ORGANE DER BUNDESPARTEI

(1) Organe sind der Vorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 27.09.2015.

(3) Alle Außengeschäfte der Partei werden stets durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei finanziell relevanten Geschäften muss hierbei der Schatzmeister oder seine Vertretung unterschreiben oder eine schriftliche Genehmigung vorliegen.

§ 9A – DER BUNDESVORSTAND

(1) Der Bundesvorstand besteht nach PartG §11 (1) aus mindestens drei Mitgliedern. Dies sind:

- Ein Vorsitz der Partei
- Zwei StellvertreterInnen des Vorsitzes

Bei der Wahl kann der Bundesvorstand bis zu 2 weitere



Vorstandsmitglieder zur Wahl stellen lassen, sofern entsprechende Vorschläge eingegangen sind und die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde.

Zusätzlich bestehen die im Folgenden aufgeführten Ämter / Aufgaben. Mitglieder können mehrere Ämter erhalten. Folgende Aufgaben und Ämter werden bestimmt:

- Optional: Eine politische Geschäftsführung mit optional: StellvertreterIn
- Pflicht: Ein(e) SchatzmeisterIn mit optional: StellvertreterIn
- Optional: Ein(e) GeneralsekretärIn mit optional: ersten, und optional: zweiten StellvertreterInnen.

Das Schiedsgericht ist verpflichtend zu besetzen. Es dürfen für die folgenden Ämter keine Mitglieder gewählt werden, die schon im Vorstand der Partei oder ein Amt bekleiden:

- Pflicht: Ein unabhängiger Vorsitz des Bundesschiedsgerichts
- Optional: Ein(e) StellvertreterIn des Vorsitzes des Bundesschiedsgerichts

Die Vorsitzenden und/oder politischen GeschäftsführerInnen sind für die politische Leitung und politische Außenvertretung, die SchatzmeisterInnen für die Finanzangelegenheiten, und die GeneralsekretärInnen für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig, welche alternativ auch dem Vorsitz zugeteilt werden kann. Scheidet ein/e AmtsträgerIn aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen StellvertreterIn

oder alternativ der jeweilige Vorsitz das Amt.

(2) Der Bundesvorstand vertritt die Transhumane Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands und der Vorsitz des Bundesschiedsgerichts werden vom Bundesparteitag mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder (mindestens jedoch 10 Mitglieder) kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.



(7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst unter anderem Regelungen zu:

- Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
- Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder und Amtsinhaber
- Dokumentation der Sitzungen
- virtuellen oder telefonischer Vorstandssitzungen
- Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
- Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

(8) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird in allen Belangen durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(9) Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz, wenn möglich, auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn der Vorstand weniger als die gesetzlich notwendige, handlungsfähige Anzahl

von Mitglieder besitzt, um die vorgeschriebenen Parteiämter zu besetzen oder der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

§ 9B – DER BUNDESPARTEITAG

(1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene. Die Mitgliederversammlung kann physisch, virtuell elektronisch (auch mit Videoübertragung) oder in gemischter Form abgehalten werden.

(2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder (mindestens jedoch 20 Mitglieder) es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 8 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung bekannt zu geben.

(3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag



einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) Der Bundesparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.

(6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

(7) Der Bundesparteitag wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der/die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

(8) Der Bundesparteitag wählt mindestens einen Kassenprüfer. Diesem/n obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das

Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

(9) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 10 BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 11 – ZULASSUNG VON GÄSTEN UND BERATERN

(1) Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen. Gast kann jede natürliche Person werden. Gäste werden mit vollständiger Anschrift in der Mitgliederliste geführt. Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

(2) Gäste können durch Beschluss des Vorstandes beratende Funktionen



in der Partei ausüben. Eine Vergütung erfolgt nicht. Die Benennung erfolgt öffentlich und ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.

§ 12 – SATZUNGS- UND PROGRAMMÄNDERUNG

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären. Alle Erklärungen und Abstimmungen hierzu können konform der Regelung über elektronische Versammlungs- und Wahlverfahren auch in nicht physischer Form abgegeben werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von drei Mitgliedern oder durch den Vorstand beantragt wurde. Alle Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern veröffentlicht werden. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung bekannt zu geben.

(3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms der Transhumanen Partei.

§ 13 – ELEKTRONISCHE VERSAMMLUNGS- UND WAHLVERFAHREN

(1) Versammlungen können gleichwertig sowohl physisch und / oder virtuell durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein Versammlungsverfahren und entsprechende Kapazitäten, bei denen alle zu erwartenden teilnehmenden Mitglieder mit zeitgemäßer Technik und Aufwand teilhaben können.

(2) Sind bei Versammlungen oder für andere Zwecke der politischen Parteiarbeit Wahlen oder sonstige Abstimmungen notwendig, so können diese gleichwertig physisch und / oder elektronisch abgegeben werden. Soll eine geheime Wahl stattfinden, so ist ein als sicher anerkanntes physisches oder elektronisches Verfahren zu verwenden, welche die Abgabe der Stimme anonymisiert.

§ 14 – AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.



(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 15 – VERBINDLICHKEIT DIESER BUNDESSATZUNG

Die Bundessatzung ist für alle Gliederungen der Partei gültig. Eventuelle Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen können diese ergänzen, aber nicht widersprechen.

§ 16 – PARTEIÄMTER UND VERGÜTUNG

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Transhumanen Partei und seiner Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den

Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

Abschnitt B: Finanzordnung

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT

SchatzmeisterInnen obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

A. RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 2 RECHENSCHAFTSBERICHT BUNDESVERBAND

Der/die BundesschatzmeisterIn sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die SchatzmeisterInnen der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Länderverbände vor.

§ 3 RECHENSCHAFTSBERICHT LANDESVERBAND

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 4 DURCHGRIFFSRECHT

SchatzmeisterInnen kontrollieren die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Dem Amt obliegt das Recht, auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks



für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

B. MITGLIEDSBEITRAG

§ 5 HÖHE MITGLIEDSBEITRAG

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr für Einzelpersonen 48 Euro, für Schüler und Studenten 24 Euro. Personen, welche im selben Haushalt wie ein Mitglied leben, müssen nach Parteieintritt ebenfalls nur 24 Euro entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Transhumane Partei empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% des Jahresnettoeinkommens.

(3) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist an die für das Mitglied zuständige Gliederung zu entrichten.

(5) Es ist möglich einen Antrag auf Befreiung von der finanziellen Unterstützung der Partei zu stellen. Über die Annahme des Antrages stimmt ein Schiedsgericht ab. Bei Annahme des Antrages, ist das betreffende Mitglied von der Pflicht zur Entrichtung des

Mitgliedsbeitrages befreit, behält sein Stimmrecht und das Recht sich zur Wahl stellen zu lassen.

(6) Ein Schiedsgericht für finanzielle Angelegenheiten wird von der zuständigen Gliederung gewählt, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.

(7) Der Finanzrat erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 AUFTEILUNG MITGLIEDSBEITRAG

(1) Existieren Landesverbände, ist der Mitgliedsbeitrag vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 40% des Beitrages erhält der Bundesverband.

(2) Der Finanzrat erarbeitet Änderungsvorschläge zur Verteilung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 VERZUG

(1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde. Das Stimmrecht des Mitglieds ist nach 30 Tagen Verzug nicht mehr gültig und kann erst wieder zeitgleich mit Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ausgeübt werden.

(2) Ein Mitglied, das sich mit seinem Beitrag um mehr als 12 Monate im Verzug befindet, kann aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen der Transhumanen Partei. Vor der Streichung ist das Mitglied mindestens zweimal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.

(3) Zuständig für die Streichungen ist der Bundesverband. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen



die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig.

§ 8 BEITRAGSABFÜHRUNG

Der dem Bund zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist pro Quartal abzuführen.

§ 9 WEITERFÜHRENDE REGELUNGEN

Das Nähere regeln die Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

C. SPENDEN

§ 10 VEREINNAHMUNG

(1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 11 VERÖFFENTLICHUNG

(1) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(2) Alle Einzelspenden über 1000 Euro werden unverzüglich unter

Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht. Besteht ein ausdrücklicher Wunsch nach der Geheimhaltung einer Spende, so richtet sich die Veröffentlichung an die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 SPENDENBESCHEINIGUNG

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ab einer Spendenhöhe von 100 Euro ausgestellt.

ERSTELLT: 27.09.2015

AKTUALISIERT: 09.04.2016

AKTUELLE VERSION:

[HTTP://TRANSHUMANE-PARTEI.DE/SATZUNG](http://transhumane-partei.de/SATZUNG)

Transhumane Partei Deutschland

Geschäftsstelle

Burgstr. 9, 70569 Stuttgart

tel://+49-711-3157814

<http://transhumane-partei.de>

<mailto://info@transhumane-partei.de>



